

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 23

441

30. November 2017

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung</i> .....	441	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	442	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen</i>		
		<i>Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst</i> .....
		443
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Studienordnung</i> .....
		443
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit von der Evangelischen Christuskirchengemeinde Eislingen-Ottenbach auf die Evangelische Lutherkirchengemeinde Eislingen</i> ..
		445
		<i>Dienstnachrichten</i> .....
		446

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung

vom 16. Oktober 2017  
AZ 22.80 Nr. 22.53-07-02-V03

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung

Die Kirchliche Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung vom 30. Januar 2012 (Abl. 65 S. 73), geändert durch die Kirchliche Verordnung vom 14. Mai 2013 (Abl. 65 S. 697), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 StO wird die Hausarbeit über ein Thema angefertigt, das in Zusammenhang mit der Vertiefung der handlungsfeldspezifischen Kompetenzen in der Kirchengemeinde steht.“

2. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 StO werden im Fach Leitung in einer Hälfte der Prüfungszeit Erfahrungen aus der Vertiefung der handlungsfeldspezifischen Kompetenzen in der Kirchengemeinde berücksichtigt.“

3. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „frühestens nach einem Jahr,“ gestrichen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werner

## **Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

vom 16. Oktober 2017 AZ 21.31 Nr. 21.30-04-V17

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 17. Oktober 2016 (Abl. 67 S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) im Unterabschnitt Prälatur Heilbronn werden nach den Wörtern „Korb-Steinreinach (Dekanat Waiblingen)“ die Wörter „Rommelshausen Ost (Dekanat Waiblingen)“ eingefügt.
- b) Im Unterabschnitt Prälatur Reutlingen werden nach den Wörtern „Leonberg-Eltingen Süd (Dekanat Leonberg)“ die Wörter „Leonberg-Stadtkirche II (Dekanat Leonberg)“ eingefügt.
- c) Im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart werden nach den Wörtern „Plochingen-Stadtkirche I (Dekanat Esslingen)“ die Wörter „Wäldenbronn (Dekanat Esslingen)“ eingefügt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- aa) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 2“ werden vor den Wörtern „Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Aulendorf Schulseelsorge“ die Wörter „Diakoniepfarrer der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart“ eingefügt.

bb) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 3“ werden die Wörter „Diakoniepfarrer der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart“ gestrichen.

cc) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 4“ werden die Wörter „Geschäftsführer der Landesstelle für Kindertagesstätten“ gestrichen.

dd) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 5“ werden nach den Wörtern „Geschäftsführender Direktor der Ev. Akademie Bad Boll“ die Wörter „Geschäftsführer des Evangelischen Landesverbandes Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg“ eingefügt.

b) In Abschnitt II. werden die Wörter „Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werks Württemberg“ durch die Wörter „Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

W e r n e r

## **Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst**

vom 16. Oktober 2017 AZ 22.61 Nr. 22.61-12-V03

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 56 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 19 Absatz 4 Württembergisches Pfarrergesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst**

Die Kirchliche Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001 (Abl. 59 S. 421), zuletzt geändert durch die Kirchliche Verordnung vom 11. Februar 2014 (Abl. 66 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während der Basisausbildung (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 Studienordnung) werden in der Regel nach mindestens 9 Monaten (mit dem Schwerpunkt Praxisbegleitung im Religionsunterricht) und mindestens weiteren 7 Monaten (mit dem Schwerpunkt Praxisbegleitung in Gottesdienst und Seelsorge) je eine Zwischenauswertung durchgeführt.“

2. Nr. 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „entscheidet“ werden die Wörter „nach Abschluss der II. Evang.-theol. Dienstprüfung“ gestrichen.

b) Im Buchstaben c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) der Vikar oder die Vikarin bereits vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes aus dem Pfarrdienst entlassen wird (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Württ.PfG).“

d) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Entscheidung nach den Buchstaben a bis c trifft der Oberkirchenrat nach Abschluss der II. Evang.-theol. Dienstprüfung. Vor einer Entscheidung nach Buchstabe d ist eine Versetzung oder die Durchführung von Fördermaßnahmen zu prüfen.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

W e n e r

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Studienordnung**

vom 17. Oktober 2017 AZ 22.61 Nr. 22.61-01-V05

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 2.1 Satz 2 Ordnung des Pfarrseminars verordnet:

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung vom 6. Juli 2011 (Abl. 64 S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (Abl. 66 S. 1, 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Studienordnung“ die Angabe „– StO“ eingefügt.

2. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

**§ 5**  
**Dauer und Beendigung des**  
**Vorbereitungsdienstes im Regelfall**

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „die in die Teilabschnitte Hinführung zur Praxis und kontinuierliche Praxis gegliedert ist“ durch die Wörter „mit den Inhalten ‚Hinführung zur Praxis‘ und ‚Kontinuierliche Praxis‘“ ersetzt.

b) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Treten im Rahmen der Schlussbeurteilung (Nr. 4 und 5 Kirchliche Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst) Bedenken gegen die Eignung auf, entfällt der Abschnitt ‚Ergänzung und Vertiefung‘ (§ 10). Der Vorbereitungsdienst wird in diesem Fall durch Vertiefung der handlungsspezifischen Kompetenzen in der Kirchengemeinde fortgesetzt.“

4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Teilabschnitt Hinführung zur Praxis“ durch die Wörter „in der Basisausbildung“ ersetzt und nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beiden Teilabschnitten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausbildung im Handlungsfeld ‚Gottesdienst‘ erfolgt in den Bereichen Liturgik, Homiletik und Hymnologie. Das Pfarrseminar führt drei Wochen Gottesdienstkurs durch. Außerdem erhält jede Vikarin oder jeder Vikar vor Ort einen mentorierten Gottesdienstbesuch mit Nachbesprechung im Team.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung für die pädagogischen Handlungsfelder Schule/Konfirmandenarbeit umfasst

1. eine Hospitationsphase in der Schule vor dem Kurs ‚Bildung in Schule und Gemeinde I (BSG I)‘,

2. einen zweiwöchigen Kurs BSG I mit dem Schwerpunkt Religionsunterricht in der Schule und eine daran anschließende circa siebenwöchige Phase der Praxisbegleitung; dabei sind in der Regel zwei Unterrichtsstunden pro Vikar oder Vikarin mit anschließender Nachbesprechung vorgesehen,

3. einen zweiwöchigen Kurs ‚Bildung in Schule und Gemeinde II (BSG II)‘,

4. eine kontinuierliche Übernahme von Religionsunterricht sowie Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit mit abgestuften Mentorat in beiden Handlungsfeldern,

5. eine Kurswoche ‚Bildung in Schule und Gemeinde III (BSG III)‘.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „drei“ und die Angabe „und III“ gestrichen sowie vor der Angabe „BSG II“ das Wort „des“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und nach dem Wort „Praxisbegleitung“ die Angabe „(mindestens ein Besuch pro Vikar oder Vikarin mit anschließender Nachbesprechung)“ durch die Wörter „bei den Vikarinnen und Vikaren vor Ort“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie Praxisbegleitung“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Jede Vikarin oder jeder Vikar nimmt in der Regel darüber hinaus an einer Praxisbegleitung vor Ort teil.“

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

7. In § 11 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung in Kraft.

W e r n e r

# **Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit von der Evangelischen Christuskirchengemeinde Eislingen-Ottenbach auf die Evangelische Lutherkirchengemeinde Eislingen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 25. September 2017  
AZ 5 Eislingen Lutherkirche Nr. 16

Durch Kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Christuskirchengemeinde Eislingen-Ottenbach Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit auf die Evangelische Lutherkirchengemeinde Eislingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 25. September 2017 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung**

zwischen

**der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Eislingen (Trägerin)**

und

**der Evangelischen Christuskirchengemeinde Eislingen-Ottenbach (Christuskirchengemeinde)**

über die

**Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Evangelisches Jugendwerk Eislingen“**

### **§ 1 Träger**

Die Trägerin bildet gemäß § 56b Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung für die Bildung von örtlichen Jugendwerken in den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Evangelische Jugendwerk Eislingen (i.W.

Jugendwerk). Dieses nimmt im Rahmen der vom Kirchengemeinderat der Trägerin beschlossenen Ortssatzung Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit auch im Bereich der Christuskirchengemeinde wahr.

### **§ 2**

#### **Mitwirkung der Christuskirchengemeinde**

(1) Bei der Trägerin wird gemäß § 8 Abs. 2 Kirchliches VerbandsG i.V.m. § 56 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung ein Jugendausschuss gebildet, der die ihm in der Ortssatzung für das Jugendwerk Eislingen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Dem Jugendausschuss gehören an:

- kraft Amtes die beiden mit Jugendarbeit beauftragten Pfarrer/innen der Christus- wie der Lutherkirchengemeinde,
- der erste und der zweite Vorstand des Jugendwerks, ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstands,
- ein Mitglied, das der Kirchengemeinderat der Trägerin aus seiner Mitte wählt;
- ein Mitglied, das der Kirchengemeinderat der Christuskirchengemeinde aus seiner Mitte wählt.

(3) Sofern im Sonderhaushaltsplan für das Jugendwerk Mittel eingeplant werden sollen, für die die Christuskirchengemeinde aufzukommen hat, bedarf dieser ihrer Zustimmung.

### **§ 3**

#### **Finanzierung**

Das Vermögen des Jugendwerks ist ein Sondervermögen der Trägerin. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt der Trägerin gebildet.

Sofern für das Jugendwerk und seine Teilbereiche Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden müssen, werden diese anteilig nach Gemeindegliederzahl zwischen Lutherkirchengemeinde und Christuskirchengemeinde aufgeteilt.

### **§ 4**

#### **Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Partner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Im Fall einer Kündigung dieser Vereinbarung wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der

von jedem Partner eingestellten und eingebrachten Haushaltsmittel für das Jugendwerk aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für jeden Partner verbindlich.

[REDACTED]

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Der Landesbischof hat  
in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

[REDACTED]

**Dienstnachrichten**

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne  
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können  
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-  
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

